

**12. Kreisverordnung vom 21.09.2016
zur Änderung der „Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen
in der Gemeinde Barsbüttel vom 05.09.1968“**

> Entlassung aus dem Landschaftsschutz
im Bereich der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes <

Aufgrund des § 20 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in der zz. geltenden Fassung i. V. m. § 26 BNatSchG und § 15 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG) vom 24.02.2010 (GVObI. Schl.-H. S. 301) in der zz. geltenden Fassung sowie § 22 Abs. 1 und 2 BNatSchG i. V. m. § 19 Abs. 7 LNatSchG wird verordnet:

Artikel 1

Die Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Barsbüttel vom 05.09.1968 (Amtsbl. Schl.-H./AAz. S. 213), zuletzt geändert durch die 11. Kreisverordnung vom 21.03.2012 (Amtliche Bekanntmachung im Stormarner Tageblatt vom 05.04.2012), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

„Von der Unterschutzstellung ausgenommen sind außerdem von der Flur 5 der Gemarkung Barsbüttel:

- die Flurstücke 77/8, 847, 848, 849, 850, 853, 854, 855, 856, 857, 858, 882, 888, 891, 971, 972,
- der jeweils nordöstliche Teil der Flurstücke 879 und 883, der durch eine Linie begrenzt ist, die im Abstand von 10 m parallel zu ihrer jeweiligen südwestlichen Flurstücksgrenze verläuft,
- der nördliche Teil des Flurstücks 895, der durch eine Linie begrenzt ist, die in 74 m Abstand parallel zu dessen südlicher Flurstücksgrenze verläuft.“

Artikel 2

Die Grenze der aus dem Landschaftsschutz zu entlassenden Fläche ist in der Abgrenzungskarte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, im Maßstab 1:5.000 dargestellt. Die Landschaftsschutzgebietsgrenze verläuft auf der dem Gebiet zugewandten Seite der grünen Linie. Die Ausfertigung der Abgrenzungskarte wird beim Landrat des Kreises Stormarn als untere Naturschutzbehörde verwahrt. Eine weitere Ausfertigung ist beim Bürgermeister der Gemeinde Barsbüttel in 22885 Barsbüttel hinterlegt. Die Karte kann bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Bad Oldesloe, 21.09.2016

Kreis Stormarn
Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde

Dr. Henning Görtz
Landrat